



Allgemeine Geschäftsbedingungen, Mietbedingungen für Yachtcharter- und Bootsmietverträge

1. Buchung

Eine Buchung bzw. ein Vertrag werden nur gültig:

- (1) Wenn der Vermieter dem Mieter digital eine Buchungsbestätigung sowie die gültigen Vertragsunterlagen übersendet.
- (2) Oder wenn die vereinbarte Anzahlung bei dem Vermieter eingegangen ist.
- (3) Eine Reservierung hält der Vermieter 10 Tage aufrecht. Reservierungen, die vom Mieter/Vermieter nicht innerhalb von 14 Tagen entsprechend bestätigt sind, werden durch das Onlinesystem automatisch gelöscht.

2. Zahlung

Die Zahlungsvereinbarungen sind Bestandteil der Vertragsunterlagen. Sie bestehen aus zwei gleich hohen Raten wobei die erste innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss fällig wird und die zweite bis vier Wochen vor Reiseantritt. Hat der Mieter nicht bezahlt, behält sich der Vermieter das Recht vor die Buchung ohne Rückzahlung zu stornieren.

3. Rücktritt

- (1) Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen, wobei E-Mail und Fax zulässig sind.
- (2) Die Zahlungspflicht bleibt in vollem Umfang bestehen. Es wird daher der Abschluss einer Reiseücktrittskostenversicherung empfohlen.
- (3) Wird eine Ersatzmiete gefunden, erfolgt eine Aufrechnung.
- (4) Der Mieter kann jedoch von diesem Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss kostenfrei zurücktreten, falls der Rücktrittstermin nicht näher als acht Wochen vor dem Übergabetermin liegt.
- (5) Bei Rücktritt wird grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 150,- Euro in Rechnung gestellt.

4. Verpflichtungen des Vermieters

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich die gemietete Mietsache zum Mietbeginn dem Mieter sauber, mit gefüllten Tanks für Wasser, Treibstoff und Gas zu übergeben. Kann der Vermieter, auch ohne sein Verschulden, die Mietsache oder eine gleichwertige nicht zu Beginn der Mietzeit übergeben, so ist er zur zeitanteiligen Rückzahlung des Mietpreises ohne Abzug verpflichtet. Kann die gemietete oder eine gleichwertige Mietsache bei einwöchiger Mietdauer nach Ablauf von 24 Stunden nach Beginn der Mietzeit und bei mehrwöchiger Miete nach Ablauf von 48 Stunden, nicht übergeben werden, so ist der Mieter berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter vom Vertrag zurückzutreten. Macht er von diesem Recht Gebrauch, ist der gesamte Mietpreis zur Rückzahlung fällig. Weitergehende Ersatzansprüche sind nur bei grobem Verschulden des Vermieters möglich.
- (2) Der Vermieter und der Mieter verpflichten sich, an einer ausführlichen Einweisung und gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen und Prüfung des Vorhandenseins aller Ausrüstungsgegenstände teilzunehmen und hierüber ein Protokoll zu unterzeichnen. Damit bestätigt der Mieter die ordnungsgemäße Übergabe der Mietsache. Danach sind weitere Einwendungen des Mieters über Ausrüstung und Tauglichkeit der Mietsache ausgeschlossen.
- (3) Falls Teile der Ausrüstung vom Vermieter beschädigt oder verloren wurden, ohne dass sofortiger Ersatz möglich ist, kann der Mieter nur zurücktreten oder Minderung verlangen, wenn die Mietsache in ihrer Fahrtauglichkeit beeinträchtigt ist.
- (4) Im Mietpreis inbegriffen ist eine Haftpflicht- sowie Kaskoversicherung. Die Kaskoversicherung ist mit einer Selbstbeteiligung (Kautions siehe Mietvertrag) pro Schadenfall abgeschlossen. Der Mieter muss sich bis zur Höhe der hinterlegten Kautions an eventuellen Schäden beteiligen. Die Prämien für Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind in der Miete enthalten.

5. Kautions

Der Mieter hinterlegt vor Übernahme der Yacht eine Kautions in Höhe von der Selbstbeteiligung bei Schadensfällen (siehe Mietvertrag). Der Vermieter kann einen Teil des Betrages oder den Gesamtbetrag einbehalten, wenn Schäden an der Mietsache verursacht wurden, wenn die Mietsache in einem stark verschmutzten Zustand zurückgegeben wird, wenn die Ausstattung verloren, gestohlen oder beschädigt ist, oder einem Dritten Schaden zugefügt wurde, so dass die Haftung des Vermieters als Besitzer der Mietsache in Anspruch genommen wird.

6. Verpflichtungen des Mieters

- (1) Der Mieter versichert, die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, die für die Durchführung des von ihm geplanten Törns erforderlich sind, zu haben und den Motorbootführerschein Binnen / Küste abhängig vom Fahrgebiet zu besitzen. Eine Kopie des Führerscheins ist bei Buchung dem Vertrag beizulegen sowie bei Übernahme der Mietsache im Original vorzuzeigen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, dem Mieter die Verfügung über die Mietsache zu verweigern, für den Fall, dass dieser nicht die vorausgesetzte Eignung gemäß der deutschen Binnenschiffahrtsstraßenordnung besitzt oder mittels erfolgreicher Charterschulung erlangt. In diesem Fall wird der Mietvertrag zum Nachteil des Mieters aufgekündigt. Der Mietpreis ist trotzdem fällig, es sein denn, der Vermieter findet einen Ersatzmieter oder Ersatzskipper. Dann wird nur eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,- € fällig.
- (2) Der Mieter bemüht sich, die Mietsache wie sein Eigentum nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln und zu handhaben. Den Vorschriften von Behörden muss Folge geleistet werden. Der Mieter ist im Falle einer Gesetzesübertretung, selbst unwillkürlicher Art, den Behörden gegenüber persönlich haftbar.
- (3) Unter Deck besteht absolutes Rauchverbot. Der Mieter verpflichtet sich das Rauchverbot unter Deck einzuhalten.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich Haustiere nur an Bord zu lassen, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.
- (5) Der Mieter haftet für alle Schäden an der Mietsache und der Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew verursacht werden, nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind und nicht von den Versicherungen reguliert werden.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich, nur die maximal zulässige Höchstzahl von Personen an Bord zu nehmen und die Mietsache nur zu Vergnügungsfahrten zu benutzen. Der Mieter wird andere Boote nur im Notfall schleppen und die Mietsache nur im Notfall schleppen lassen und dies auch nur mit eigener Trosse, um hohe Bergungskosten zu vermeiden.
- (7) Weiter verpflichtet sich der Mieter Grundberührungen dem Vermieter unmittelbar zu melden und bei Meldung schlechter Wetterverhältnisse nicht mehr auszulaufen, bzw. den nächstgelegenen Hafen aufzusuchen.

- (8) Treten während der Mietperiode Havarien bzw. Schäden an der Mietsache auf, so hat der Mieter den Vermieter sofort telefonisch zu informieren, um mit ihm die Zweckmäßigkeit der Reparatur abzustimmen.
- (9) Der Mieter muss Reparaturen von Schäden, die während eines Törns auftreten veranlassen, wenn die Besatzung gefährdet ist, die Seetüchtigkeit der Mietsache beeinträchtigt ist, der Schaden größer werden kann oder die pünktliche Rückkehr gefährdet ist.
- (10) Unfälle und Havarien müssen umgehend der nächsten Hafen- oder Polizeibehörde sowie dem Vermieter gemeldet werden. Dabei sind die Personalien, sowie Schiffstypen und die Namen aller Havariebeteiligten festzuhalten. Der Mieter fasst darüber einen kurzen schriftlichen Bericht mit Skizze ab, den alle Havariebeteiligten unterzeichnen. Dieser Bericht wird bei Rückkehr dem Vermieter übergeben. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann er für den Havarieschaden haftbar gemacht werden.
- (11) Kosten für die Behebung von Verschleißschäden und nicht verschuldeter Schäden werden gegen Quittung vom Vermieter erstattet. Die ausgewechselten Teile sind dem Vermieter zu übergeben. Der Vermieter muss aber auch hier vor einer Reparatur unterrichtet werden.
- (12) Die an der Mietsache verbauten Seitenstrahlruder dienen lediglich als Manövrierhilfe. Bei eventuellem Ausfall besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (13) Alle anderen Schäden, sowie Aufwendungen für abhandlung gekommene Ausrüstungsgegenstände trägt der Mieter, soweit nicht von einer Versicherung Ersatz geleistet wird. In solchen Fällen ist der Vermieter berechtigt bei Rückgabe der Mietsache die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten bzw. einen Vorschuss zu verlangen. Weitergehende Ersatzansprüche des Vermieters sind nicht ausgeschlossen, z.B. wenn eine Havarie oder vom Chartergast zu verantwortenden versteckten Mängeln verschwiegen werden.

7. Navigation und Navigationsgrenzen

- (1) Die Mietsache darf nur auf Binnengewässern gefahren werden. Die Elbe darf nur zwischen Pretzer - Verbindungskanal und Dömitz befahren werden, die Oder zwischen Eisenhüttenstadt und Hohensaaten, falls es die Pegelstände erlauben. Es muss ein Lotse an Bord sein, der vom Vermieter vermittelt werden kann. Die Küstengewässer können gegen Aufpreis und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung befahren werden.
- (2) Nachtfahrten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) sind nicht gestattet. Mieter, die nur einen Charterschein als Befähigungsnachweis haben, müssen mit der Mietsache bei Sonnenuntergang fest vertäut in einem Hafen liegen.

8. Rückgabe

- (1) Die gesamte Törnplanung muss so gestaltet werden, insbesondere die Rückreise so angetreten werden, dass auch bei widrigen Umständen die rechtzeitige Ankunft im Anknüpfungshafen gewährleistet ist. Sollte dennoch aus unvorhersehbaren Gründen die rechtzeitige Rückkehr voraussichtlich nicht möglich sein, ist der Vermieter sofort telefonisch oder per Mail zu informieren.
- (2) Die Rückgabe der Mietsache ist abgeschlossen, wenn der Mieter seine persönlichen Dinge von Bord genommen hat und der Vermieter die Yacht und die Ausrüstung nach Prüfung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit im Anknüpfungshafen abgenommen hat. Hierüber ein Protokoll erstellt, das nach Unterzeichnung durch den Mieter und den Vermieter verbindlich ist.

9. Verspätete Rückgabe

- (1) Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter pro Tag die doppelte Gebühr der Tagescharter zu bezahlen, wenn ihn eine Schuld an der Verspätung trifft. Darüber hinaus trägt der Mieter die dem Vermieter und der Nachfolgecrew entstandenen zusätzlichen Kosten, wie Hotel, Porto, Telefongebühren, etc.
- (2) Sobald sich abzeichnet, dass der Törn an einem anderen Platz als dem Vertragshafen beendet werden muss, ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, bei der Mietsache zu bleiben, bis der Vermieter die Mietsache übernommen hat. Die Mietsache gilt erst dann als ordnungsgemäß zurückgegeben, wenn sie im Anknüpfungshafen abgenommen worden ist. Der Mieter trägt die entstandenen zusätzlichen Aufwendungen und Folgekosten.
- (3) Meteorologische Ereignisse, wie sie erfahrungsgemäß vorkommen können, müssen durch eine flexible Törnplanung einkalkuliert werden. Sie schließen die Forderungen nach Satz (1) nicht aus.
- (4) Als Verspätung gilt ebenfalls die nach der Rückgabe benötigte Zeit für die Reparatur von Schäden, die nicht Verschleißschäden sind und nicht oder nur mangelhaft ausgeführt wurden, obwohl deren Behebung möglich war.

10. Verletzung von Vertragspflichten

- (1) Bei Vertragspflichtverletzungen haftet der Mieter dem Vermieter für alle daraus entstehenden Folgen.
- (2) Soweit der Vermieter für vom Mieter zu vertretenden Handlungen oder Unterlassungen von Dritten haftbar gemacht wird, stellt er den Vermieter von allen rechtlichen Folgen frei. Der Mieter hat ein Verschulden seines Schiffsführers in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

11. Reklamationen

Reklamationen müssen bis 14 Tage nach Rückgabe der Mietsache schriftlich an den Vermieter gerichtet werden.

12. Rechtsgrundlage, Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der BRD. Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.

Stand: 01. Januar 2024

Die vorstehend aufgeführten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Mietvertrages.